

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 4 (1911-1912)
Heft: 17

Artikel: Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT ./. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 17

ZÜRICH, 10. Juni 1912

IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. — Vorschlag zu einem neuartigen Stauwehr mit seitlich ein- und ausfahrbarem Staukörper. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserrecht. — Wasserbau und Flusskorrekturen. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen.

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Wir geben im Folgenden aus der bundesrätlichen Botenschaft die Erläuterungen zu den wichtigsten Einzelbestimmungen wieder:

1. Verfügung über die Gewässer.

Jedes Gewässer, mag es noch so günstige Bedingungen für die Gewinnung von nutzbarer Energie bieten, bedarf, um diese Energie zu liefern, künstlicher Anlagen, durch welche die rohe in nutzbare Kraft umgewandelt wird. Das Recht, solche Anlagen zu treffen, steht aber nicht jedermann zu; verfügungsberechtigt im Sinne des Entwurfes ist derjenige, der befugt ist, über die Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung eines Gewässers zu entscheiden, im Gegensatz zum Benutzungsberechtigten, der befugt ist, das Gewässer durch eine bestimmte Anlage zu benutzen. Nach geltendem Recht ist in den Kantonen, in denen an öffentlichen Gewässern dem Staate das Wasserregal zusteht, der Kanton selbst verfügungsberechtigt; da, wo das Regal den Gemeinden oder Bezirken zusteht, sind diese Kommunalverbände als die Verfügungsberechtigten zu betrachten, soweit sie nach kantonalem Rechte in der Ausübung dieser Befugnis nicht durch den Kanton beschränkt sind; im Kanton Schwyz sind es die Bezirke (mit Genehmigung des Kantonsrates), im Kan-

ton Graubünden die Gemeinden (mit Genehmigung des Kleinen Rates) und im Wallis an den Nebenflüssen der Rhone die Gemeinden (ebenfalls mit Genehmigung des Regierungsrates); schliesslich können es auch Allmendgenossenschaften und andere Körperschaften sein, sofern ihre Gewässer nach kantonalem Recht öffentliche sind (vergleiche zum Beispiel das ernerische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, § 125). Der vorliegende Entwurf wie auch der Kommissionsentwurf bestätigt darin nur das kantonale Recht, mit Vorbehalt der dem Bunde zugesprochenen Rechte (Art. 5—11); auch der Satz, dass die kantonale Behörde die andern verfügungsberechtigten Gemeinwesen in der Ausübung ihres Rechtes zu kontrollieren hat (Art. 4) ist in den kantonalen Rechten schon enthalten.

Der Entwurf regelt in eingehender Weise nur die Nutzbarmachung der öffentlichen Gewässer. Die privaten Gewässer, das heisst diejenigen, deren Nutzbarmachung im Eigentumsrecht des Eigentümers des Bettes oder des Uferanstössers enthalten ist, können nicht derselben Regelung unterstellt werden wie die öffentlichen. Da die Benutzung Gegenstand eines Privatrechtes ist, kann weder von einem Verfügungsrecht im obigen Sinn, noch von Verleihung gesprochen werden; der Berechtigte verfügt über sein Recht in den Formen des Privatrechtes (zum Beispiel Veräusserung, Begründung einer Dienstbarkeit, Miete, Zivilgesetzbuch 655, 730; Obligationenrecht 275). Und der Bund kann diesen bestehenden Rechten nicht dieselbe einschränkende Regelung angedeihen lassen wie der Ausnutzung der öffentlichen Gewässer. Der Entwurf begnügt sich mit zwei Bestimmungen über die Privatgewässer. In Anlehnung an Art. 927

des Zivilgesetzentwurfes bestimmt Art. 12, dass es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, wenn die Benutzung öffentliche Interessen oder bestehende Benutzungsrechte berührt; die rechtzeitige Dazwischenkunft der Behörde wird manchen Anstand zwischen Besitzern solcher Werke und anderen Benutzern desselben Gewässers vermeiden. Art. 13 will die Nutzbarmachung privater Gewässer wenigstens in einer Beziehung fördern; wenn eine dem öffentlichen Wohle dienende Unternehmung, zum Beispiel eine kommunale Beleuchtung oder eine Privatbahn, privater Wasserkraft bedarf und sie das Expropriationsrecht vom Kanton, in dessen Gebiet die Gewässerstrecke liegt, nicht erhalten kann, soll der Bundesrat unter Berücksichtigung aller Interessen darüber entscheiden; gewährt er das Expropriationsrecht, so ist es nach eidgenössischem Recht durchzuführen, was namentlich die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Festsetzung der Entschädigung zur Folge hat. Die Bestimmung wird namentlich Anwendung finden, wenn die Unternehmung eines Kantonsgebietes in einem andern private Wasserrechte zu erwerben wünscht, in welchem Fall ein interkantonaler Anstand vorliegt, sie rechtfertigt sich aber auch allgemein aus der Erwägung, dass der Bund die Nutzbarmachung aller Gewässer zu fördern hat. Als öffentliche Gewässer sind alle Seen, Flüsse und Bäche anzusehen, soweit nicht nachgewiesen ist, dass sie im Privateigentum stehen (Art. 1, Abs. 2). Ähnlich lautete der Art. 911 des Zivilgesetzentwurfes (vergleiche Art. 664 Zivilgesetzbuch). In gleicher Weise erklären eine Reihe von Kantonen als öffentlich alle Gewässer, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen wird; andere zählen die öffentlichen Gewässer einzeln auf (wie Uri, Schwyz, Obwalden, Thurgau), wieder andere endlich besitzen keine ausdrückliche Bestimmung darüber: Nidwalden, Glarus (wo das Recht zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wie nach früherem Recht den Uferanstössern als Privatrecht zusteht); Freiburg (Code rural vom 27. November 1879, Art. 144) erklärt als private die fliessenden Gewässer, die nicht benutzt werden können, um eine Mühle oder ein anderes Räderwerk zu treiben. Was also bisher nach kantonalem Recht nachweisbar Privatgewässer war, zum Beispiel nach Ausweis des Grundbuchs, bleibt es, solange das kantonale Recht ihm diesen Charakter nicht nimmt. Es bleibt namentlich auch dem kantonalen Recht überlassen, zu bestimmen, ob die Gewässer von Allmendgenossenschaften und andern Körperschaften des kantonalen Rechtes (Zivilgesetzbuch 59) öffentliche oder private seien (vergleiche Art. 2). Vom Wasserwirtschaftsverbande ist vorgeschlagen worden, die Gewässer als öffentliche zu erklären, „soweit nicht private Wasserrechte an ihnen nachgewiesen werden“. Es ist wohl denkbar, dass ein Gewässer, das über privaten Boden fliesst, was

die Nutzbarmachung anbetrifft, ein öffentliches ist, wenn wirklich der Grundeigentümer das Benutzungsrecht überhaupt nicht hat; ein solches Gewässer wäre auch nach der Fassung des Entwurfes kaum im Privateigentum. Aber zur Einteilung der Gewässer in öffentliche und private ist jene Formel nicht geeignet; sie würde dazu führen, dass ein und dasselbe Gewässer gegenüber den Inhabern von privatrechtlichen Nutzungsrechten als privates, gegenüber den andern als öffentliches zu gelten hätte, was Unklarheit schaffen würde.

Im übrigen steht die Nutzbarmachung beider, öffentlicher wie privater Gewässer unter der Oberaufsicht des Bundes. Das Oberaufsichtsrecht bildet nicht nur die theoretische Grundlage der Rechte des Bundes, es hat auch seine unmittelbare praktische Bedeutung; es gestattet namentlich dem Bunde, darüber zu wachen, dass die Kantone, auch da, wo ihnen allein die Entscheidungskompetenz zusteht, nach den Grundsätzen des Gesetzes verfahren (vergleiche zum Beispiel die Art. 30, 39, 40).

Dass das verfügungsberechtigte Gemeinwesen das Gewässer nicht nur im Wege der Verleihung durch andere ausnutzen lassen, sondern es auch selbst ausnutzen kann (Art. 3) ist zwar selbstverständlich; es war aber doch zur Klarstellung des folgenden nicht überflüssig, die Unterscheidung hervorzuheben. Um die beiden Möglichkeiten zu berücksichtigen, müssen die folgenden Artikel des 1. und 2. Abschnittes eine Fassung wählen, die sowohl die Verleihung von Wasserrechten an andere als die Nutzbarmachung durch den Verfügungsberechtigten umfasst. Weniger selbstverständlich ist der 2. Absatz dieses Artikels, wonach das Recht der Benutzung vom Kanton an eine Gemeinde, oder umgekehrt, nicht notwendigerweise im Wege einer Verleihung, die den Bestimmungen des 3. Abschnittes unterliegt, eingeräumt zu werden braucht. Die Verleihung ist die angemessene Rechtsform für die Überlassung des Benutzungsrechtes durch das Gemeinwesen an Private; das Verhältnis von öffentlich-rechtlichen Verbänden eines und desselben Staates zueinander kann aber sehr wohl auch auf anderer rechtlicher Grundlage geordnet werden; die öffentlichen Interessen einerseits, die mit der Verleihung begründeten Rechte des Benutzers andererseits bedürfen nicht des gleichen Schutzes, wie im Falle der Benutzung durch Privatunternehmer. Der Kanton kann zum Beispiel einer Gemeinde durch Spezialgesetz die Benutzung eines öffentlichen Gewässers auf unbestimmte Zeit gestatten, sich aber vorbehalten, die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Staat gemäss der jeweiligen Verteilung der öffentlichen Lasten zwischen Kanton und Gemeinde zu verändern. Aus ähnlichen Erwägungen ist auch das sogenannte Vorrecht des Bundes (Kommissionsentwurf Art. 29 bis 31) nicht als ein Recht auf Verleihung geordnet, sondern als ein unmittel-

bares, das kantonale ausschliessendes Verfügungsrecht, dessen Ausübung an die Pflicht der Schadloshaltung gebunden ist (Art. 10). Will man dem Bund wirklich ein Recht auf die Benutzung der Gewässer geben, deren er zu seinen öffentlichen Zwecken bedarf, so hat es keinen Sinn, ihn an die Form der Verleihung zu binden; denn die Verleihung setzt voraus, dass die verleihende Behörde befugt ist, über die Bedingungen der Verleihung zu entscheiden. Auch das Recht der Expropriation entspricht nicht der Eigenart der Sachlage; es besteht noch kein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Art. 1 des Expropriationsgesetzes), das expropriert werden könnte, und das ganze Expropriationsverfahren von der Planaufgabe bis zur Schätzung des abzutretenden Rechtes passt auf unsern Fall nicht. Das Expropriationsrecht wird der Bund für die Ausführung seines Wasserwerkes beanspruchen, ausnahmsweise vielleicht auch zur Erwerbung bestehender Wasserwerke; das braucht ihm aber nicht erst eingeräumt zu werden. — Der Bund soll die Wasserkräfte, deren er bedarf, kraft eigenen Rechtes in Anspruch nehmen dürfen; aber er soll die Kantone oder das andere verfügbare Gemeinwesen dafür schadlos halten, das heisst er soll den Kanton dafür entschädigen, dass er die Wasserkräfte nicht anderweitig verleihen konnte; er soll ihm nicht den Gegenwert für den Nutzen, den die Wasserkräfte für ihn, den Bund, haben, vergüten müssen. Der Kanton soll am Bund kein Geschäft machen.

Neben diesem Rechte, die Benutzung eines Gewässers kraft Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen, räumt der 1. Abschnitt dem Bunde noch eine Reihe von Befugnissen ein, welche die Kantone in ihrem bisherigen Verfügungsrecht einschränken.

Art. 5 soll den Bund in den Stand setzen, eine unzumutbare Ausnutzung der Gefälle zu verhindern. Allgemein vorzuschreiben, dass alle Projekte von Wasserwerken der Genehmigung der Bundesbehörde bedürfen, würde das Verfahren in vielen Fällen unnötig erschweren. Dagegen soll der Bundesrat für bestimmte Strecken unzumutbare Anlagen verbieten oder die vorherige Genehmigung vorschreiben können. Die hydrometrischen Messungen, wo sie schon ausgeführt sind, werden ihm die Grundlage der Beurteilung bieten.

Im entgegengesetzten Sinn gewährt Art. 9 dem Bunde das Recht, einzuschreiten, wenn eine Gewässerstrecke durch die Kurzsichtigkeit oder den Eigennutz des Verfügungsberechtigten unbenutzt bleibt. Wenn eines der Hauptziele der Verfassungsrevision durch den Bund einigermaßen gefördert werden soll, so muss ihm ein Mittel gegeben werden, auch positiv auf die Benutzung der Gewässer einzuwirken. Der Bund wird übrigens von seinem Rechte nur Gebrauch machen, wenn das verfügbare Gemeinwesen das Gewässer ohne wichtigen Grund unbe-

nutzt lässt; weist es zum Beispiel Konzessionsgesuche ab, weil es die Wasserkraft einem eigenen Werke vorbehalten will, das noch nicht sofort ausgeführt werden kann, so wird der Bundesrat nicht einschreiten dürfen. Dem abgewiesenen Konzessionsucher wird mit Art. 9 kein Beschwerderecht gegeben.

Die Art. 6 und 7 regeln die Benutzung interkantonalen und internationalen Gewässers. Art. 6 lehnt sich an Art. 924 des Zivilgesetzentwurfes und an die Art. 8, Abs. 1, 52, Abs. 3, und 54 des Kommissionentwurfes an, mit der Abweichung, dass er sich nicht nur auf die Nutzbarmachung auf Grund einer Verleihung bezieht, und dass er auch den Fall umfasst, wo mehrere Gewässer, die jedes einem andern Kantone angehören, durch ein gemeinsames Wasserwerk nutzbar gemacht werden sollen. Dieser zweite Fall ist nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen; wenn aber mehrere getrennte kantonale Gewässer in wirtschaftlich richtiger Weise und durch ein einziges Werk ausgenutzt werden können, wenn ein Gewässer zum Beispiel den andern als Kraftreserve dienen soll, so müssen auch hier die widerstrebenden kantonalen Interessen durch eine eidgenössische Behörde ausgeglichen werden können. Es ist übrigens zu bemerken, dass der Bundesrat nur zuständig sein soll, wenn die verschiedenen Gewässer in ein und demselben Wasserwerk nutzbar gemacht, nicht wenn mehrere Wasserwerke zu einer gemeinsamen Unternehmung vereinigt werden sollen. — In beiden Fällen des Art. 6 wird dem Bundesrat zur Pflicht gemacht, in der Gestaltung der Konzession die Gesetzgebungen der beteiligten Kantone zu berücksichtigen und bei der Verteilung der Rechte und der Einnahmen aus der Konzession die Vor- und Nachteile, die für jeden Kanton durch das Werk entstehen (nicht nur das Verhältnis der auf das Gebiet jedes Kantons entfallenden Wasserkraft), in Betracht zu ziehen. Wann das interkantonale Werk an einem interkantonalen Gewässer oder an mehreren kantonalen zu bewilligen und wie es auszuführen sei, entscheidet der Bundesrat; eine frühere Fassung des Entwurfes hatte den Bundesrat angewiesen, er solle Wasserwerkanlagen, die eine bedeutende Veränderung der Wasserstände und der Wasserführung des Gewässers zur Folge haben, nur mit Einwilligung des davon betroffenen Kantons bewilligen. Die Bestimmung sollte die Kantone darüber beruhigen, dass der Bundesrat nicht Projekte bewilligen werde, die vielleicht einen grossen materiellen Vorteil versprechen, aber andere wichtigere Interessen verletzen. Allein diese Fälle lassen sich kaum in bestimmter Weise umschreiben, und schliesslich bleibt die Anwendung immer eine Sache richtiger Abwägung. Wir haben deshalb vorgezogen, die Bestimmung, die zu Missverständnissen Anlass gegeben hatte, zu streichen.

Art. 7 spricht in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung dem Bundesrat das Recht zu, Benutzungs-

rechte an internationalen Gewässern unter Beiziehung der beteiligten Kantone zu begründen, in einer Fassung, welche nicht nur den Fall der Verleihung, sondern jede andere Form, in der ein Wasserwerk errichtet werden kann, berücksichtigen will. Wird über die Nutzbarmachung einer internationalen Gewässerstrecke ein Staatsvertrag unter den Uferstaaten abgeschlossen, so soll der Bundesrat selbstverständlich die Verhandlungen führen.

Art. 8 bestätigt in etwas veränderter Fassung den Bundesbeschluss vom 31. März 1906 über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland (A. S. n. F. XXII, 160). Der Bundesbeschluss spricht nur von der Ausfuhr elektrischer Energie, die aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird. Die Expertenkommission hatte die Bewilligung ausgedehnt auf die Ausfuhr von Wasser. Wir haben im 2. Absatz beigefügt, dass die Bewilligung nur erteilt werden solle, wenn die Wasserkraft oder die daraus gewonnene Energie keine lohnende Verwendung im Inland finde, um der irrümlichen Auslegung zu begegnen, als ob jede Möglichkeit der Verwendung, auch weit unter dem Erstellungspreise, der Bewilligung entgegenstehe; ein Recht auf die Bewilligung soll das Unternehmen unter keinen Umständen haben.

Art. 11 endlich macht in Abs. 1 den Vorschlag, dem Bund das Recht zu geben, die Regulierung der Seen im Interesse der Schifffahrt und der besseren Ausnutzung der Wasserkräfte an die Hand zu nehmen. Wenn man den Einfluss einer Regulierung auf den ganzen untern Wasserlauf in Erwägung zieht, erkennt man leicht, dass diese Verbesserung eine interkantonale Angelegenheit ist, die nicht den alleinigen Entschliessungen der Seeuferkantone überlassen werden kann; die Kompetenz des Bundes wird auch für die Gestaltung des internationalen Verhältnisses der Schweiz zu den Nachbarstaaten von Bedeutung sein. Dass der Bund die Kantone darüber näher anhört, ist selbstverständlich; die Einwilligung jedes einzelnen darf dagegen nicht verlangt werden. — Auch die Anlegung grosser Sammelbecken im obern Teile eines Flusses ist im Grunde eine allen Uferkantonen gemeinschaftliche Angelegenheit; es ist nur billig, dass die Kosten nicht bloss dem Kanton zufallen, auf dessen Gebiet das Werk ausgeführt wird. Durch die Beteiligung des Bundes wird das Werk gefördert und zugleich eine gewisse Ausgleichung der Kostenlast herbeigeführt. Eine Bestimmung, welche die Vorteilsausgleichung unter den Kantonen allgemein herbeiführen wollte durch die Verpflichtung des begünstigten Kantons, dem Kanton, auf dessen Gebiet durch Wasserbauten eine erhebliche Verbesserung der Ausnutzung des ganzen Gewässers herbeigeführt wird, einen Beitrag zu leisten, haben wir wegen der Schwierigkeiten der Anwendung abgelehnt. Der 3. Absatz schafft nicht neues Recht; wo der Bund den Abfluss der Seen reguliert

hat, hat er sich auch die Kontrolle darüber vorbehalten, zum Beispiel beim Zürichsee, beim Genfersee, bei den Juraseen und beim Vierwaldstättersee. Bundesbeschlüsse vom 2. Juli 1886 (A. S. IX, 71), vom 16. Juni 1885 (A. S. VIII, 127) und vom 7. Juli 1883 (A. S. VII, 168); Reglement über das Öffnen und Schliessen des Reusswehres in Luzern vom 27. Juni 1867 (A. S. IX, 192). Er würde es auch ohne diese Bestimmung tun.

2. Die Benutzung der Gewässer.

Dieser Abschnitt enthält die Vorschriften, nach welchen jede Gewinnung von Wasserkräften zu geschehen hat, gleichviel, ob sie auf Verleihung oder anderer rechtlicher Grundlage beruhe. Eine Reihe von öffentlichen Interessen müssen jedem Wasserwerkunternehmer gegenüber zur Geltung kommen, sei er eine Privatperson oder eine öffentlich-rechtliche Korporation. Andere Interessen der Allgemeinheit dagegen brauchen nur konzessionierten Privatunternehmungen gegenüber geschützt zu werden, zum Beispiel die Abgabe von Wasser an Löscheinrichtungen (Art. 44) und die Begrenzung des Wasserzinses (Art. 40).

Die Vorschriften, die nach diesem Abschnitt für alle Wasserwerke gelten sollen, betreffen zunächst die Wasserbaupolizei, die Fischerei, die Schifffahrt, die Flösserei, die Hydrometrie und den Wasserrechtskataster (14—23); sodann das Verhältnis verschiedener Wasserwerke zueinander, wozu auch die Bildung von Genossenschaften gehört (24—28).

Die Bestimmungen der ersten Artikel bieten am wenigsten Schwierigkeiten. Art. 14 stellt zunächst den allgemeinen Satz auf, dass die Wasserwerke den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen sollen, und bestätigt in Abs. 2 eine Kompetenz des Bundes, die ihm schon nach dem Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877, Art. 3, zustand; in Abweichung von Art. 12 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass der Bundesrat endgültig entscheidet. Art. 15 erwähnt eine Pflicht der Wasserwerkbesitzer, die bereits im eidgenössischen Fischereigesetze vom 21. Dezember 1888, Art. 6 und 7 näher geregelt ist.

Neu gegenüber dem geltenden Recht sind die Vorschriften der Art. 16—18 über die Wahrung der Interessen der Schifffahrt. Dem Grundsatz, dass die Wasserwerke die Schifffahrt, in dem Masse, wie sie besteht, nicht beeinträchtigen sollen, wird man allgemein zustimmen. Die folgenden Bestimmungen regeln das Verhältnis der zukünftigen Schifffahrt einerseits zu den Wasserwerken, andererseits zu den übrigen Wasserbauten. Damit zum voraus feststehe, an welchen Gewässerstrecken die wasserbaulichen Anlagen diese Einschränkungen zu beobachten haben, bestimmt Art. 16, Abs. 2, dass der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Kantone die Gewässer-

strecken bezeichnen soll, deren Schiffbarmachung in Aussicht genommen wird. Der Bundesrat wird sich über diese Frage ohnehin schlüssig machen müssen; wenn Wasserwerke am Rhein zwischen Basel und dem Bodensee oder an andern grössern Wasserläufen entstehen, fragt es sich jeweilen, in welchem Masse der zukünftigen Schifffahrt Rechnung zu tragen ist, was praktisch namentlich auf die Frage hinauskommt, ob und wie grosse Schifffahrtsschleusen auszuführen oder zu späterer Ausführung zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck wird bei Augst-Wyhlen eine Grossschifffahrtsschleuse von 90 m Länge und 12 m Breite eingebaut; der Bund trägt an die daraus entstehenden Mehrkosten von Fr. 380,000 Fr. 50,000 bei; die Kantone durch Kapitalzahlung zirka Fr. 58,000 und durch Zinsengarantie zirka Fr. 142,000; der Schifffahrtsverband Konstanz Franken 80,000 und die Kraftwerke Augst-Wyhlen Franken 50,000. Bei Laufenburg wurde die Möglichkeit geschaffen, die dortige Schleuse auf die angegebenen Abmessungen zu bringen.

Die Frage ist also tatsächlich schon präjudiziert, definitiv kann sie aber erst beantwortet werden, wenn die Studien über die ganze Frage der Schiffbarmachung des Rheins und vielleicht der Aare abgeschlossen sind.

Gegenwärtig kann der Bund die Berücksichtigung der Schifffahrt nicht vorschreiben; er kann nur darauf hinwirken, bei internationalen Gewässern durch die Leitung der Verhandlungen mit den Nachbarstaaten, bei schweizerischen Gewässerstrecken aber nur durch die Subventionierung des Projektes. Der Entwurf (Art. 17) gibt ihm das Recht, verbindliche Vorschriften aufzustellen. Was die Kosten anbelangt, die daraus entstehen, so sollen sie nach Möglichkeit auf alle Beteiligten verteilt werden; es wird Sache des verfügungsberechtigten Gemeinwesens sein, Beiträge von öffentlichen Korporationen oder von Interessentenverbänden zu gewinnen; eine förmliche Beitragspflicht kann das Gesetz nicht statuieren. Der auf den Beliehenen fallende Anteil, wo das Werk auf Verleihung beruht, soll ihn nicht ungebührlich belasten. Der Bund wird sich aber der Pflicht nicht entziehen können, die Schiffbarmachung, wo er sie als dem Landesinteresse förderlich erkannt hat, durch seine finanzielle Unterstützung zu fördern.

Art. 17 wird seine Wirkungen vor allem im Zeitpunkte äussern, wo die rechtlichen Grundlagen des Wasserwerkes diskutiert werden, bei konzessionierten Werken also vor der Erteilung der Konzession.

Art. 18 bezieht sich auf die spätere Zeit und bestimmt, dass der Besitzer eines Wasserwerkes kraft Gesetzes verhalten werden kann, das zur Speisung von Schifffahrtsschleusen oder andern Schifffahrtseinrichtungen nötige Wasser unentgeltlich abzutreten, sofern es seinen Betrieb nicht erheblich beeinträchtigt; wird der Betrieb dagegen erheblich beeinträchtigt, so

soll die Verpflichtung zwar auch bestehen, aber nur gegen Entschädigung. Der Unternehmer der Schifffahrtseinrichtungen wird diese Entschädigung eben in die allgemeinen Baukosten einstellen müssen.

Art. 19 betrifft die Erschwerung, die der künftigen Schifffahrt durch andere Wasserbauten entstehen kann. Zweckmässigkeitsgründe sprechen dafür, dass diese Beziehungen bei diesem Anlass geregelt werden; wenn der Schifffahrt schon jetzt bei der Anlage der Wasserwerke grosse Opfer gebracht werden, wäre es kurzsichtig, untätig zuzusehen, wie ihr durch andere Bauten Hindernisse entstehen. Ob der Bund kompetent wäre, hier verbindliche Vorschriften aufzustellen, kann dahingestellt bleiben; vorderhand scheint es uns zu genügen, dass er die Initiative ergreife, damit die Wasserstrasse auf der betreffenden Strecke nach einheitlichen Normen freigehalten werde. Die Kantone werden einsichtig genug sein, sich diesem Plan nicht zu widersetzen. Es ist aber nötig, dass der Bund an die Mehrkosten, die ihnen daraus entstehen, einen Beitrag leiste.

Art. 20. Obschon die Flösserei nur noch in geringem Umfange betrieben wird, empfiehlt es sich, den Interessenten die Versicherung zu geben, dass der Flösserei Rechnung getragen werden wird, wo es ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann.

Art. 21 verpflichtet den Wasserwerkbesitzer, auf Verlangen der Behörde die der Messung der Wasserstände dienenden Einrichtungen auszuführen und zu besorgen, die von der zuständigen Behörde als notwendig erachtet werden.

Art. 22, der den Behörden zur Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten den Zutritt zu den Wasserwerkanlagen gestattet, möchte selbstverständlich erscheinen, ist aber, wie es scheint, mitunter vermisst worden.

Art. 23 sieht die Anlegung eines Wasserrechtskatasters vor. Der Wasserrechtskataster soll eine Übersicht über die jeweiligen bestehenden Wasserrechte gewähren. Die Eintragung hat keinerlei rechtsbegründende Wirkung; die rechtsbegründende Funktion des Katasters würde sich weder mit der Art der Entstehung und des Unterganges der Wasserrechte noch mit dem Grundbuche vertragen (vergleiche Artikel 51). Der Wasserrechtskataster braucht seiner mehr lokalen Bedeutung wegen nicht überall nach streng einheitlichen Vorschriften geführt zu werden, wie das dem Rechtsverkehr dienende Grundbuch; deshalb ist die bundesrätliche Verordnung in Abs. 2 nicht imperativ vorgesehen.

Die Bestimmungen der zweiten Art, die das Verhältnis der Werke untereinander regeln sollen, lehnen sich an die des Zivilgesetzentwurfes an. Art. 24 verpflichtet zunächst in allgemeiner Weise die Wasserwerkbesitzer bei der Ausübung ihrer Rechte auf einander Rücksicht zu nehmen. Die Expertenkommission hatte als 2. Absatz eine ausführlichere

Vorschrift angenommen, welche auch das Verbot enthielt, den normalen Wasserabfluss zum Schaden der untern Anlagen zurückzuhalten; allein in dieser Allgemeinheit war die Vorschrift nicht zutreffend. Es wird eben nach Inhalt der jeweiligen Benutzungsrechte zu entscheiden sein, weshalb der Entwurf, ohne selbst positive Vorschriften zu treffen, die nähere Regulierung der Benutzung dem Kantone oder wenn mehrere Kantone an der Regulierung beteiligt sind, dem Bundesrate überlässt, in Übereinstimmung mit Art. 928 des Zivilgesetzentwurfes.

Die Art. 25—28 ordnen die Bildung von Genossenschaften zur Anlage von Vorrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Gewinnung, Vermehrung oder besseren Verwendung der Wasserkraft dienen. Die freiwillige Bildung solcher Genossenschaften (Art. 25) bedarf keiner weiteren Regelung. Art. 26 statuiert das Recht der Beteiligten zum Beitritt; Absatz 1 entspricht dem Art. 930 des Zivilgesetzentwurfes. Der 2. Absatz lässt Streitigkeiten über das Recht zum Beitritt durch die kantonale (Verwaltungs-) Behörde entscheiden, während im übrigen die ordentlichen Gerichte zuständig bleiben, die Streitigkeiten unter den Genossenschaftern zu entscheiden. Die Art. 27 und 28 ordnen die Bildung von Zwangsgenossenschaften durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde. Die Voraussetzungen einer solchen Anordnung sind dem Zivilgesetzentwurf entsprechend geordnet; Art. 27 fordert nämlich, dass dem grössern Teil der Benutzungsberechtigten ein erheblicher Vorteil erwachse, und dass die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grössere Menge der Wasserkräfte darstellen, die Bildung der Genossenschaft verlange, während die Expertenkommission (Art. 28), in Übereinstimmung mit dem Entwurfe Frey (Art. 32) vorschrieb, dass sich $\frac{2}{3}$ der Beteiligten für die Bildung einer Genossenschaft ausgesprochen haben und dass das Unternehmen nicht nur der Mehrzahl der Wasserrechtsbesitzer einen bedeutenden Vorteil verschaffe, sondern auch von erheblichem volkswirtschaftlichen Nutzen sei. Dies letztere ist bei einer privatrechtlichen Genossenschaft nicht erforderlich, sofern das Unternehmen nur im Nutzen der Beteiligten ist; und die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Beteiligten ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Wasserrechte, ist einerseits zu viel, andererseits zu wenig verlangt. Absatz 3 sieht den Fall vor, dass nach der Konstituierung der Genossenschaft zum Beispiel infolge späterer Verleihung, ein neues Wasserwerk an den Vorteilen der genossenschaftlichen Anlagen teilnimmt.

Die Genossenschaft, wenn auch zwangsweise gebildet, ist nicht als öffentlich-rechtliche Korporation gedacht; sie geniesst deshalb kraft eidgenössischen Rechtes nicht die Privilegien einer solchen, zum Beispiel zur Eintreibung ihrer Beiträge und im Konkurs eines Genossenschafter; sie steht auch nicht unter

der ständigen Aufsicht der Verwaltungsbehörde; die Verwaltungsbehörde greift nur ein, wenn Zwang gegenüber der Genossenschaft (Beitrittsrecht) oder gegenüber Beteiligten (Beitrittspflicht) ausgeübt werden muss, und sie bestimmt in diesem Fall die Bedingungen des Beitrittes oder genehmigt das Statut. Art. 28 gibt ihr ferner das Recht, die Statuten nachträglich abzuändern, wenn veränderte Umstände oder die Billigkeit es verlangen. Im übrigen aber stehen die Genossenschafter nur unter der Herrschaft des Statuts, und Streitigkeiten unter ihnen entscheiden auf Grund des Statuts die ordentlichen Gerichte.

Die Bildung von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, wie sie andere neuere Gesetze zu den hier angegebenen wie auch zu andern Zwecken (Uferschutz, Bewässerung) vorsehen, zum Beispiel das bairische vom 26. Juni 1899, das bairische vom 23. März 1907 und das sächsische vom 12. März 1909 kann durch ein eidgenössisches Gesetz nicht wohl vorgeschrieben werden, da sie eine gleichartige Organisation der Verwaltungsbehörden voraussetzt und die Mitwirkung und Aufsicht dieser Behörden eingehend geregelt werden müssten, was auch der Wichtigkeit des Gegenstandes kaum entspricht.

Die Kantone können die Benutzungsberechtigten zu den in Art. 25 angegebenen Zwecken nicht zur Bildung anderer, etwa öffentlich-rechtlicher Verbände, zwingen. Dagegen bleibt es dem kantonalen Recht vorbehalten, öffentlich-rechtliche Verbände zu anderen Zwecken, zum Beispiel zum Uferschutz unter allen daran Interessierten vorzuschreiben, oder die Wasserwerkbesitzer kraft öffentlichen Rechts zur Leistung von Mehrwertsbeiträgen an öffentliche Werke, wie Flusskorrekturen oder auch Stauanlagen, zu verpflichten.



Vorschlag

zu einem neuartigen Stauwehr mit seitlich ein- und ausfahrbarem Staukörper.

Man schreibt uns:

Die Anwendung des Prinzipes der Rollschiebete für Schifffahrtsschleusen bei Wehranlagen führt zu verschiedenen, mit den bekannten Wehrkonstruktionen nicht gleichzeitig erreichbaren Vorteilen. Als solche sind anzuführen:

1. Die Möglichkeit der gänzlichen Freigabe des Gewässers bei Hochwasser und für die Schifffahrt.
2. Die gefahrlose Wehrbetätigung von einem Ufer aus.
3. Die Möglichkeit, rasch und mit relativ kleiner Kraft das Wehr regulieren zu können, weil der Staukörper nur quer zur Strömung bewegt wird.
4. Die leichte Reparaturfähigkeit, weil alle beweglichen Wehrteile stets aus dem Gewässer